



Az.: 20.3.0112.002.001

Satzung über die Festlegung der von § 9 Absatz 1 der Erschließungsbeitragssatzung abweichenden Herstellungsmerkmale der Straßen Rubensweg und Holbeinstraße

Beratungsweg	Sitzungstermin
Liegenschafts- und Steuerausschuss	19.11.2019
Haupt- und Finanzausschuss	04.12.2019
Rat	11.12.2019

Zuständige/r Dezernent/in	Haas, Willibrord
----------------------------------	------------------

Finanzielle Auswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/>	JA	<input type="checkbox"/>	NEIN
---------------------------------	-------------------------------------	----	--------------------------	------

Im Haushaltsplan vorgesehen	<input checked="" type="checkbox"/>	JA	<input type="checkbox"/>	NEIN	
Teilergebnisplan	<input type="checkbox"/>	Teilfinanzplan	<input checked="" type="checkbox"/>	Investitionsmaßnahme	
Produkt Nr.	112				
Kontengruppe					
Betrag	34.000,00 €				
einmalige	Erträge	Aufwendungen	laufende	Erträge	Aufwendungen
Insgesamt			Insgesamt		
Beteiligter Dritter			Beteiligter Dritter		
Anteil Stadt Kleve			Anteil Stadt Kleve		

--

1. Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die als Anlage beigefügte Satzung.

2. Schilderung des Sachverhaltes / Begründung

Die Straßen Rubensweg und Holbeinstraße sind seit 1962/ 2008 technisch hergestellt. Im Juni 2009 wurden Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erhoben.

Nach § 9 der Beitragssatzung sind Straßen endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Stadt Kleve sind und die festgelegten Herstellungsmerkmale aufweisen. Dazu gehört u.a. ein beiderseitiger Gehweg.

1. Gehweg

Die Straße Rubensweg ist im Jahr 2008 ohne Gehwege ausgebaut worden. Der abweichende Ausbau ist in einer Satzung festzulegen.

2. Grunderwerb

Die ausgebauten Straßenflächen Gemarkung Kleve, Flur 29, Flurstücke 87, 88 und 89 (s. Anlage) sind noch nicht vollständig im Eigentum der Stadt Kleve.

Im Rahmen von mehreren Erbfällen hatten sich die Flurstücke in den vergangenen Jahrzehnten auf 1/7 bzw. 2/14 Anteile aufgesplittet. Einen Großteil der Flächenanteile konnte die Stadt Kleve mithilfe des beauftragten Notariats erwerben. Hierzu waren umfangreiche Recherchen (Erbrecht, Melderegister) und diverse Amtshilfeersuchen erforderlich. Trotz intensiver Bemühungen ist es bisher nicht gelungen, alle Anteile zu erwerben.

Rein rechnerisch fehlen jetzt noch 43,14 m². Der Wert der Flächenanteile beläuft sich nach dem aktuellen Straßenlandpreis auf 1.100 €. Hinzu kommen Notarkosten und Gebühren.

Für die beiden Straßen sind bis heute umlagefähige Kosten (Grunderwerb, Straßenbau, Beleuchtung) in Höhe von rd. 115.500 € entstanden. Hiervon sind lt. Gesetz 90% auf die Anlieger umzulegen, d.h. rd. 104.000 €. Es wurden Vorausleistungen in Höhe von rd. 70.000 € erhoben, sodass noch rd. 34.000 € offenstehen.

Für die Anlieger bedeutet das, dass bei Grundstücksverkäufen oder Erbfällen das laufende Abrechnungsverfahren beachtet werden muss. In einer Versammlung am 08.10.2019 haben sich die Anlieger für eine abschließende Abrechnung ausgesprochen.

Die Verwaltung sieht in offenen Altabrechnungen ein generelles Konfliktpotenzial, dass sich mit jedem Jahr und mit jedem Eigentümerwechsel erhöht. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, den Grunderwerb als abgeschlossen festzulegen. Hierzu ist der Erlass einer Satzung erforderlich.

Zusammenfassung:

Nach Erlass einer sogenannten Abweichungssatzung kann ein Anliegeranteil in Höhe von 34.000 € erhoben werden. Damit gelten die Holbeinstraße und der Rubensweg als erstmalig hergestellt.

Die Verwaltung wird weiterhin versuchen, den fehlenden Straßenlandanteil zu erwerben. Eine Nacherhebung von Erschließungsbeiträgen ist ausgeschlossen.

Kleve, den 07.11.2019

In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Haas', is written over a light gray rectangular background.

(Haas)
Erster Beigeordneter/
Stadtkämmerer